INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 6 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 1. JULI 1933

INHALTSÜBERSICHT

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Die Besprechungen des geschäftsführenden Ausschusses mit den angeschlossenen Organisationen, über die in der letzten Nummer des Informationsblattes berichtet wurde, haben nunmehr ihren Abschluß gefunden. Es wurde eine zweckentsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Organisationen festgestellt und die notwendige Gliederung der Arbeitsgebiete vorgenommen. Der geschäftsführende Ausschuß sieht seine Aufgabe darin, den Zentralausschuß organisatorisch allmählich zu derjenigen Stelle auszugestalten, die in planmäßiger und systematischer Weise die Leitung der sozialen und Wirtschaftsmaßnahmen des deutschen Judentums durchführt. Neben der Weiterführung und besseren Durchorganisierung der Wohlfahrtspflege, wozu eine stärkere Besetzung der Provinzialwohlfahrtsverbände notwendig sein wird, wird es sich im gegenwärtigen Stadium vor allem darum handeln, die verschiedenen Arten der Wirtschaftshilfe auszugestalten, und zwar handelt es sich angesichts der neuen ständischen Gliederung der deutschen Wirtschaft um die Fragen der Arbeitsvermittlung, Berufsumschichtung, Kredithilfe, Rechts- und Wirtschaftsberatung. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß auf Grund der Verhandlungen mit dem geschäftsführenden Ausschuß die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe mit den anderen Reichsorganisationen räumlich zusammengelegt worden ist (siehe nachstehende Notiz).

Bezüglich der Bearbeitung aller Wanderungsfragen ist ebenfalls eine zufriedenstellende Vereinbarung mit den Wanderungsorganisationen erfolgt mit einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge für die Rückwanderung, dem Hilfsverein der Deutschen Juden für allgemeine Wanderung und dem Palästina-Amt für Palästina-Wanderung. Es wurde festgestellt, daß die Wanderungsorganisationen, abgesehen von der rein fürsorgerischen Betreuung der Emigranten, auch alle anderen mit der Auswanderung zusammenhängenden Fragen der Beratung und der Berufsumschichtung betreiben.

Obwohl die Beratungen des geschäftsführenden Ausschusses mit den verschiedenen Organisationen vorläufig noch vorwiegend allgemeinen Charakter tragen, können wir doch schon feststellen, daß sich immer mehr die Notwendigkeit ergibt, ein wirtschaftliches Wiederaufbauprogramm für die deutschen Juden vorzubereiten. Ein besonders wichtiges Arbeitsgebiet wird in der nächsten Woche noch von dem geschäftsführenden Ausschuß eingehend besprochen werden müssen, nämlich die Frage der ganzen Intellektuellenarbeit. Das Prinzip des geschäftsführenden Ausschusses ist, eine möglichst zentrale Leitung und Planung der gesamten Aufbauarbeit vorzubereiten und eine solche auch insbesondere gegenüber den ausländischen Hilfsorganisationen zu vertreten, andererseits aber der einzelnen Hilfsorganisation und der Initiative der einzelnen Persönlichkeit vollste Freiheit zu lassen, um auf diese Weise durch Anspannung aller in Betracht kommenden Kräfte der ungewöhnlichen Situation Herr zu werden.

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe ist nach Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, verlegt worden. Sie umfaßt folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Organisations- und Informationsabteilung, Finanzierungsfragen, Generalia.
Abteilung 2: Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsplanung (Vermittlungsdienst), Kreditfragen.
Abteilung 3: Berufsumschichtung außerhalb Berlins.
Abteilung 4: Dozenten
Abteilung 5: Aerzte
Abteilung 6: Rechtsanwälte
Abteilung 7: Künstler
(Abteilungen 5–7: Im Auftrage der Zentralstelle weiterhin behandelt in der Oranienburger Straße 31.)
Abteilung 8: Interterritoriale Arbeitsbeschaffung und Berufseinordnung.

Mit der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe stehen in engstem Arbeitszusammenhang: Die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen (Kreditvermittlung an Darlehnskassen), die Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise (Ar-

beitsvermittlung und Berufsberatung), die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge (Durchwanderung und Rückwanderung).

Die Wirtschaftsstelle der Jüdischen Gemeinde Berlin befindet sich nach wie vor in N 24, Oranienburger Str. 31.

In den letzten Wochen sind die Vorarbeiten für die Tätigkeit der **Abteilung für Hochschulprofessoren und Dozenten** in der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe abgeschlossen. Auf Grund einer sehr umfangreichen Enquête sind alle in Frage kommenden Personen im ganzen Reich erfaßt worden. In Berlin ist die Erfassung des Personenkreises noch nicht gänzlich beendet. Auf Grund dieser Materialsammlung soll nun in den kommenden Wochen die Arbeit dieser Abteilung aufgenommen werden. Sie wird bestehen in einer Organisierung der Selbsthilfe dieses Personenkreises, in einer materiellen Hilfeleistung dort, wo es notwendig ist, und in dem Versuch einer planmäßigen Arbeitsunterbringung und Erhaltung der wissenschaftlichen Arbeitskraft überall dort, wo sich Möglichkeiten ergeben sollten. Eine Gesamtplanung dieser Arbeiten ist bereits fertiggestellt. Alle in Frage kommenden Persönlichkeiten und jüdischen Organisationen werden gebeten, sich in dieser Spezialfrage unmittelbar direkt mit der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Abteilung Hochschulprofessoren und Dozenten, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158, in Verbindung zu setzen.

Hechaluz

Im Laufe der letzten Monate ist der Hechaluz, Berlin W, Meinekestr. 10, in raschem Tempo gewachsen. Von knapp 600 Mitgliedern im vergangenen Jahre ist seine Mitgliederzahl auf über 4500 angestiegen.

In der Zusammensetzung der Mitglieder (Chawerim) sind insofern Veränderungen eingetreten, als heute die Zahl der aus praktischen Berufen kommenden (Angestellte u. a.) sehr groß ist, und damit auch altersmäßig eine Verschiebung eingetreten ist. Etwa 25 Prozent ist älter als 25 Jahre.

Trotz großer Schwierigkeiten ist es dem deutschen Hechaluz gelungen, mehr als 1200 seiner Mitglieder in Hachscharah (Berufsausbildung für Palästina) unterzubringen. In Deutschland arbeiten z. Zt. 695, im Ausland ca. 505 Mitglieder. Von den Stellen in Deutschland sind 261 auf dem Lande (211 in Gruppen und Zentren, 50 Einzelstellen), 434 in der Stadt (84 in Chaluzheimen, 350 Einzelstellen). Im Ausland handelt es sich in überwiegender Mehrzahl um landwirtschaftliche Stellen. In Frankreich arbeiten 84, in Dänemark 69, in Polen 63, in der Tschechoslowakei 56, in Lettland bei Riga 40, in Holland 40, in Litauen im Memelgebiet vorläufig 9 Chawerim.

Trotz der großen Zahl der Stellen genügen sie bei weitem nicht, um allen Anforderungen zu genügen. Es besteht eine Reihe von Plänen, um das Hachscharahwerk wesentlich zu erweitern. Doch wird dies ohne genügende finanzielle Mittel kaum durchführbar sein, da die Mitglieder zum größten Teil über keinerlei eigene Mittel verfügen. Neben der Ausbildung in den verschiedenen landwirtschaftlichen und handwerklichen Zweigen wird der Ausbildung in der Industrie, die für Palästina von großer Bedeutung ist, ein größerer Raum als bisher zugewiesen werden müssen.

Der Hechaluz hat es nie als seine einzige Aufgabe betrachtet, seinen Chawerim eine berufliche Ausbildung zu geben. Er hat sich stets bemüht, sie auch geistig und kulturell für Palästina vorzubereiten. (Geistige und fachliche Hachscharah.)

Seit Mai sind vom deutschen Hechaluz 133 Chawerim auf Chaluz-Zertifikate nach Palästina gefahren, weitere 40 fahren in allernächster Zeit. Zur näheren Information über das Wesen des Hechaluz diene das Heft „Was ist der Hechaluz“, Preis 0,10 RM.

Jüdische Hilfsstelle in Holland

Das Sekretariat des Comité voor Bysondere Joodsche Belangen befindet sich jetzt: Amsterdam, Spuistraat 239.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Die Änderungen des Beamtengesetzes

§ 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, Nr. 34, S. 175 ff.) ist durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 23. Juni 1933 (RGBl. I, S. 389) erheblich erweitert worden.

Während bisher bestimmt war, daß die Stellen derjenigen Beamten, die, ohne dienstunfähig zu sein, in den Ruhestand versetzt worden sind, nicht mehr besetzt werden dürfen, bestimmt das Gesetz vom 23. Juni 1933, daß diese Vorschrift keine Anwendung findet auf Wahlbeamte der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder sonstige Gemeindebeamte in leitender Stellung. Das Gesetz bestimmt fernerhin, daß entgegen der ursprünglichen Vorschrift Eingangsstellen, d. h. die jeweils am niedrigsten besoldeten Stellungen einer Beamtenkategorie, auch dann wieder besetzt werden können, wenn der bisherige Stelleninhaber, ohne dienstunfähig zu sein, in den Ruhestand versetzt ist.

Durch das Abänderungsgesetz vom 23. Juni sind des weiteren die in § 7 enthaltenen Fristen über die Verfügungen betr. Entlassung aus dem Amt, Versetzung in ein anderes Amt und Versetzung in den Ruhestand neu geregelt worden. Das neue Gesetz bestimmt, daß den Parteibuchbeamten (§ 2 des Gesetzes vom 7. April), den nichtarischen Beamten (§ 3) und den politisch unzuverlässigen Beamten (§ 4) die Entlassungsverfügung bis 30. September 1933 zugestellt werden muß, während die Frist für die Verfügungen betr. Versetzung in ein anderes Amt oder Versetzung in den Ruhestand zur Vereinfachung der Verwaltung bis 31. März 1934 zugestellt werden müssen. Doch ist eine Verkürzung der Frist zulässig.

Das neue Mietskündigungsrecht für Beamte und Anwälte

Durch Gesetz vom 7. 4. 1933 (RGBl. I, S. 187) ist den durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen ein besonderes Kündigungsrecht gewährt worden. Das Gesetz gibt die Möglichkeit, Mietsverhältnisse über Wohn- und sonstige Räume vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum ersten zulässigen Termin zu kündigen. In Betracht kommen sämtliche Fälle, in denen der Beamte in seinen Diensteinkommensverhältnissen eine Verschlechterung erleidet, insbesondere also alle Fälle der Dienstentlassung, sei es mit oder ohne Pension. Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf Rechtsanwälte und Patentanwälte, die ihre Zulassung verlieren, und deren Angestellte (§ 6 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. 4. 1933 RGBl. I, S. 188; § 6 des Gesetzes über die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 22. 4. 1922, RGBl. I, S. 217). Für Aerzte und Zahnärzte, die ihre Krankenkassenpraxis verlieren, ist im Gesetz nichts diesbezügliches vorgesehen.

Voraussetzung des besonderen Kündigungsrechts ist, daß die Beamten, Rechtsanwälte, Patentanwälte oder Angestellten für sich oder ihre Familie Räume gemietet haben. Sie — und zwar sie allein — müssen Mietsparteien sein. Aber auch wenn die Ehefrau den Mietsvertrag mitunterschrieben hat, wird man im allgemeinen das Kündigungsrecht zulassen müssen. Hat dagegen beispielsweise die Mutter eines Beamten eine Wohnung gemietet, so steht dem Beamten kein Kündigungsrecht zu. Ein Mietsverhältnis über Räume muß vorliegen. Es kann sich um Wohnräume oder gewerbliche Räume, auch um Garagen handeln, während ein Mietsverhältnis über unbebaute Grundstücke ebenso wenig wie ein Pachtvertrag gekündigt werden kann.

Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 565 BGB.). Geht also dem Beamten eine seine Einkommensverhältnisse berührende Verfügung im Laufe eines Vierteljahres zu, so muß er spätestens am 3. Werktag des nächsten Vierteljahrs kündigen. An Stelle dieser Verfügung tritt für den Rechtsanwalt der Bescheid, daß die Zulassung zurückgenommen wird, für den Patentanwalt der

Bescheid, daß er aus der Liste gelöscht ist, und für den Angestellten der Tag der Kündigung. Maßgebend ist der Tag, an dem ihm gekündigt ist, und nicht der Tag, zu dem gekündigt wird, ähnlich, wie auch der Beamte mit der Kündigung nicht warten kann, bis er bereits eine geringere Auszahlung seiner Bezüge erhält, falls dieser Termin erst hinter dem 3. Werktag eines neuen Quartals liegt.

Der Vermieter kann gegen die Kündigung binnen zwei Wochen beim Amtsgericht Widerspruch erheben. Diesem Widerspruch ist stattzugeben, wenn die Festhaltung des Beamten usw. an dem Mietsvertrag mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse keine besondere Unbilligkeit für ihn bedeutet.

Jüdische Ärzte in der Sozialversicherung

Durch die vom Reichsarbeitsminister erlassene zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung in der Reichsversorgung vom 23. Juni 1933 (RGBl. I, S. 397) wird angeordnet, daß die Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten unter Beachtung der Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit Wirkung vom 1. August 1933 neu zu wählen sind. Weiter wird bestimmt, daß auch solche Aerzte nichtarischer Abstammung als Vertrauensärzte *nicht* berufen werden dürfen, für die im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums eine Ausnahme als Kriegsteilnehmer vorgesehen ist. Soweit nichtbeamtete nichtarische Aerzte zurzeit eine solche Stelle noch innehaben, ist das Anstellungsverhältnis zum 1. August 1933 zu lösen. Nur für Aerzte, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung *schwer* beschädigt sind, gilt diese Bestimmung nicht.

Weiter sagt die Verordnung, daß jeder Versicherte die Untersuchung durch einen nichtarischen Arzt vor Beginn der Untersuchung ablehnen kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Untersuchung von einem geeigneten Arzt arischer Abstammung vorgenommen werden kann.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Zahnärzte.

Arbeitsrechtliches

Nachstehend geben wir zwei wichtige arbeitsrechtliche Entscheidungen wieder:

1. „Die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse gibt für sich allein dem Arbeitgeber keinen Grund zur fristlosen Kündigung des Lehrverhältnisses." (Arbeitsgericht Berlin, 28/31, A. C. 249/33.)

2. Das Arbeitsgericht Berlin (13 A. C. 312/33) wendet die Grundsätze des Erlasses des Ministers des Innern vom 24. April 1933 zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsvertretungen auch auf das Privatrecht an. Auch das Arbeitsgericht muß prüfen, ob die Kündigung des Arbeitnehmers, um Rechtswirkung zu haben, vom Arbeitgeber selbst ausgesprochen wird. Es ist nicht zu vermuten, daß der Betriebsrat oder der Leiter der Personalabteilung berechtigt ist, die Rechte des Arbeitgebers auszuüben.

Die vollständigen Urteilsabschriften sind bei der Wirtschaftsstelle der Jüdischen Gemeinde, Berlin N 24, Oranienburger Str. 31, zu beziehen.

Neuordnung der Angestellten-Gewerkschaften

Die gesamten Angestellten-Gewerkschaften sind mit dem 1. Juli aufgegangen in die neugebildeten Berufsverbände der Nationalsozialistischen Angestelltenschaft (NSA.). Während im allgemeinen die Mitglieder der alten Gewerkschaften als Mitglieder des neuen Verbandes übernommen werden, können die jüdischen Angestellten nicht Mitglieder der neuen Verbände sein.

Gleichzeitig werden die den alten Gewerkschaften angeschlossenen Berufskrankenkassen auf die mit den neuen Verbänden verbundenen Berufskrankenkassen überführt. Die Frage, ob die jüdischen Mitglieder der bisherigen Berufskrankenkassen ihre Mitgliedschaft verlieren oder Mitglieder der neuen Kassen werden, ist noch nicht endgültig geklärt.

Gründung jüdischer Arbeitnehmerorganisationen

Der „Bund der jüdischen Arbeitnehmer" wendet sich in einem Aufruf an die jüdischen Arbeitnehmer mit der Aufforderung, ihm beizutreten und der Mitteilung, daß er die Aufgabe übernommen habe, die jüdischen Arbeitnehmer zu sammeln und ihnen eine Interessenvertretung zu bieten. Es wird darauf hingewiesen, daß der „Bund der jüdischen Arbeitnehmer" in keinerlei Verbindung mit der Reichsvertretung, dem Zentralausschuß oder einer der ihnen angeschlossenen jüdischen Organisationen steht. Es erscheint nicht zweckmäßig, im jetzigen Augenblick, in dem die Gewerkschaftsfrage noch ungeklärt ist, die Gründung jüdischer Arbeitnehmerorganisationen vorzunehmen.

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Am 1. Juli d. J. ist die neue Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26), die in formeller und sachlicher Beziehung eine Reihe von Aenderungen gegenüber der früheren Regelung der Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer bringt, in vollem Umfang in Kraft getreten (siehe auch Informationsblätter Nr. 1 u. 5).

Die neue Verordnung läßt grundsätzlich die bisherige unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten fallen. In Zukunft unterliegt die Beschäftigung *sämtlicher ausländischer Arbeitnehmer* — Arbeiter und Angestellten — den Arbeitsmarktschutzbestimmungen. Ausnahmen sind nur für kleine Gruppen (Lehrlinge, Arbeitnehmer in der See- und Binnenschiffahrt, Angestellte mit mehr als 8400 RM. Jahresarbeitsverdienst) vorgesehen.

Ein *Arbeitgeber* bedarf zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einer besonderen *Beschäftigungsgenehmigung*, die in der Zeit vom 1. bis 15. Juli d. J. beim Arbeitsamt zu beantragen ist, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Antragsvordrucke sind bei den Arbeitsämtern erhältlich. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe zulässig; die Beschwerde ist schriftlich beim Arbeitsamt einzureichen. Die Beschäftigungsgenehmigung wird, nach den Bedürfnissen der inländischen Wirtschaft und nach der Lage des inländischen Arbeitsmarktes, jeweils höchstens auf zwölf Monate erteilt und kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Scheidet der ausländische Arbeitnehmer aus seiner Arbeitsstelle aus, so erlischt die für diese Arbeitsstelle erteilte Beschäftigungsgenehmigung. Die Beschäftigungsgenehmigung kann versagt werden, wenn der Arbeitgeber sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer hat zuschulden kommen lassen. Die Beschäftigungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben. oder wenn der Arbeitgeber gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat oder die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt.

Ein ausländischer *Arbeitnehmer* bedarf zur Ausübung einer Beschäftigung einer besonderen *Arbeitserlaubnis*. Die Arbeitserlaubnis wird nur für eine solche Arbeitsstelle erteilt, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung (siehe oben) erhalten hat. Sie kann versagt oder widerrufen werden, wenn der ausländische Arbeitnehmer gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen hat oder wenn sonstige wichtige Gründe gegen die Person des ausländischen Arbeitnehmers vorliegen. Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis darf die Zeit nicht überschreiten, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat. Wechselt der ausländische Arbeitnehmer die Arbeitsstelle, so bedarf er einer neuen Arbeitserlaubnis. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist von dem Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Der Antrag kann auch vom Arbeitgeber gestellt werden. Antragsvordrucke sind bei den Arbeitsämtern erhältlich. Ueber den Eingang des Antrags kann das Arbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen; diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Arbeitserlaubnis. Ueber die erteilte Arbeitserlaubnis wird eine Arbeitskarte ausgestellt. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis wird dem ausländischen Arbeitnehmer durch die Polizeibehörde bekanntgegeben. Gegen die Versagung oder den Widerruf der Arbeitserlaubnis kann der ausländische Arbeitnehmer binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben; die Beschwerde ist schriftlich bei der Polizeibehörde einzureichen.

Ausländische Arbeitnehmer, die sich seit mindestens zehn Jahren im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten, oder für die eine Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung eine besondere Härte bedeutet, können einen Befreiungsschein erhalten. Auf Inhaber des Befreiungsscheins finden die Vorschriften über Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis keine Anwendung; sie werden auf dem Arbeitsmarkt grundsätzlich dem deutschen Arbeitnehmer gleichgestellt. Der Befreiungsschein wird auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgestellt und gilt für das ganze Reichsgebiet. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann anordnen, daß Befreiungsscheine nur für einen bestimmten Teil des Reichsgebiets und für bestimmte Berufsgruppen gelten. Die Ausstellung eines Befreiungsscheins ist in der Zeit vom 10. bis 30. Juli d. J. von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk der ausländische Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat. Der alte Befreiungsschein oder die Bescheinigung, die das Landesarbeitsamt in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. an Stelle eines Befreiungsscheins ausgestellt hat, ist dem Antrag beizufügen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Polizeibehörden erhältlich. Ueber den Eingang des Antrags kann das Landesarbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen, die bis zur Entscheidung des Antrags als Befreiungsschein gilt. Die Gültigkeit der Bescheinigung kann auf eine bestimmte Arbeitsstelle beschränkt werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung des Befreiungsscheins wird dem Antragsteller durch die Polizeibehörde bekanntgegeben. Gegen die Versagung des Befreiungsscheins kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, erheben; die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Der Befreiungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber seinen Aufenthalt im Reichsgebiet unterbricht; der Aufenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde erfolgt. Falls Zweifel bestehen, ob ausländische Arbeitnehmer, die bisher noch keinen Befreiungsschein besessen haben, einen solchen erhalten können, oder ob für sie eine Beschäftigungsgenehmigung des Arbeitgebers notwendig ist, ist bei dem zuständigen Arbeitsamt anzufragen.

Bis zur Entscheidung über die Anträge oder bis zur Erteilung eines vorläufigen Befreiungsscheins oder einer vorläufigen Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis behalten die bisherigen Befreiungsscheine und die ihnen entsprechenden Bescheinigungen der Landesarbeitsämter, sowie die Beschäftigungsgenehmigungen und Arbeiterlegitimationskarten (Arbeitserlaubnis) ihre Gültigkeit. Ausländische Angestellte, die bisher einen Befreiungsschein oder eine Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis nicht benötigten, dürfen gleichfalls bis zur Entscheidung über ihren Antrag oder bis zur Erteilung eines vorläufigen Befreiungsscheins oder einer vorläufigen Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis weiter beschäftigt werden.

Wiedererlangung der polnischen Staatsangehörigkeit

Das Oberste Verwaltungsgericht in Warschau hat in Sachen der Staatsangehörigkeit eines ehemals russischen Staatsangehörigen ein Urteil gefällt, das von besonderer Bedeutung ist, weil es die strittige Frage der polnischen Staatsangehörigkeit auf Grund des Artikels VI des Rigaer Vertrages klärt.

Laut Artikel VI Punkt 1 des Rigaer Vertrages wurden alle Personen über 18 Jahre, die sich am Tage der Ratifizierung dieses Vertrages (30. 4. 1921) in Polen befanden und am 1. 8. 1914 russische Staatsangehörige waren und in die Bücher der ständigen Einwohner des früheren Kongreßpolens eingetragen sind oder das Recht haben, in diese Bücher eingetragen zu werden, oder in eine Dorf- oder Stadtgemeinde, oder in eine Standesorganisation in den Teilen des ehemals russischen Reiches eingetragen waren, die jetzt zu Polen gehören, polnische Staatsangehörige, konnten jedoch für die russische oder ukrainische Staatsangehörigkeit optieren.

Nach Punkt 2 des genannten Artikels sind alle Personen obiger Kategorie, die sich am erwähnten Stichtage (30. 4. 1921) in Rußland aufgehalten haben, russische Staatsangehörige, hatten jedoch das Recht, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren. Das bedeutet nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes, daß die in Betracht kommenden Personen, die gem. Art. 2 Punkt 1 a oder d des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. 1. 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, diese Staatsangehörigkeit durch den Aufenthalt in Rußland (am 30. 4. 1921) verloren haben.

Punkt 3 des Art. VI des Rigaer Vertrages lautet: Die Vorschriften über die Option finden auch Anwendung auf Personen, die den Voraussetzungen der Punkte 1 und 2 dieses Artikels entsprechen, insofern sie sich außerhalb Polens bzw. Rußlands und Ukraine befinden und Staatsangehörige des Aufenthaltstaates nicht sind.

Diesen an und für sich unklaren Punkt 3 hat das polnische Innenministerium dahin ausgelegt, daß Personen oben erwähnter Kategorie, die sich am Tage der Ratifizierung des Rigaer Vertrages (30. 4. 1921) außerhalb Polens oder Rußlands und Ukraine aufhielten, nur dann polnische Staatsangehörige sind, wenn sie für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben. Auf Grund dieser Auslegung haben die Verwaltungsbehörden Personen, die diese Option nicht abgegeben haben — und solche gibt es sehr viele aus dem einfachen Grunde, weil sie von der Option nichts wußten — als polnische Staatsangehörige nicht anerkannt, so daß die betreffenden Personen als Staatenlose gelten. Nun hat das Oberste Verwaltungsgericht im oben erwähnten Urteil ausdrücklich erklärt, daß diese Auslegung des Art. VI Punkt 3 irrig sei. Das Oberste Verwaltungsgericht steht auf dem Standpunkt, daß die im Punkt 1 des Art. VI angeführten Personen durch den Aufenthalt am 30. 4. 1921 außerhalb Polens oder Rußlands die polnische Staatsangehörigkeit nicht verloren haben, folglich für die polnische Staatsangehörigkeit nicht zu optieren brauchten.

Da in den meisten Fällen die Parteien keine formellen Bescheide der zuständigen Verwaltungsbehörden erhalten haben, sondern von der Nichtanerkennung ihrer polnischen Staatsangehörigkeit durch die Konsulate, bei welchen sie den Antrag auf Paßausstellung gestellt haben, einfach verständigt wurden, können sie ihre Rechte auf Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit immer noch geltend machen. Aber auch in den wenigen Fällen, in denen die betreffende Partei einen formellen Bescheid erhalten hat, kann dieser trotz erlangter Rechtskraft gemäß Art. 99 der Verordnung betr. das Verwaltungsverfahren vom 23. 3. 1928 Gbl. Pos. 341 aufgehoben werden.

Uebrigens haben Entscheidungen betr. Feststellung der Staatsangehörigkeit nur deklaratorischen Charakter, wenn also die gesetzlichen Voraussetzungen für den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht gegeben sind, kann das Recht auf die zustehende Staatsangehörigkeit immer geltend gemacht werden. (Mitgeteilt durch Dr. Feniger, Konsul i. R.)

Wanderung

Palästina-Auswanderung

Das Palästina-Amt weist darauf hin, daß die Zahl der bereits jetzt vorliegenden Anträge auf Erteilung eines Zertifikates so groß ist, daß Antragsteller, die erst jetzt ihre Zertifikatsbewerbung einreichen, damit rechnen müssen, daß die Bearbeitung ihrer Anträge erst nach Abwicklung der schon vorliegenden Bewerbungen erfolgt und daß im allgemeinen eine Berücksichtigung neuer Anträge erst für den Herbst in Betracht kommt.

Für die Einwanderung gelernter Handwerker, die über ein Kapital von £ 250 verfügen (das für die Berufsausübung notwendige Werkzeug kann evtl. auf diesen Betrag mitangerechnet werden) und deren Berufe Aussicht auf Arbeitsmöglichkeit in Palästina haben, hat die Palästina-Regierung gewisse Erleichterungen zugesagt. Das Palästina-Amt hat für diese Kategorie von Einwanderern eine besondere Auskunfts- und Organisationsstelle geschaffen. Anträge sind

mündlich oder schriftlich an die Abteilung „Arbeiter-Alijah" des Palästina-Amts, Bearbeiter: Walter Tempel, Berlin W 15, Meinekestr. 10, zu richten.

Die Hebräische Universität in Jerusalem

Das Palästina-Amt, Berlin W, Meinekestr. 10, hat ein Merkblatt über Lehrstätten in Palästina „Chinuch" herausgegeben, dem wir folgende Angaben über die Universität entnehmen:

Aufnahmebedingungen für Studenten. Ein Student muß im Besitz des Abiturientenzeugnisses sein oder das Aufnahmeexamen der Universität bestanden haben. Kandidaten, die diese Aufnahmeprüfung erfolgreich bestanden haben, bekommen keine besondere Bestätigung, sondern werden offiziell als ordentliche Studenten zugelassen.

Hörer. Personen, die nicht im Besitze des Abiturientenzeugnisses sind, die aber aus besonderen Gründen für das Universitätsstudium geeignet erscheinen, können um Zulassung als Hörer nachsuchen. — Hörer werden für höchstens drei Jahre zum Studium zugelassen. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission diese Zeit auf vier Jahre ausdehnen.

Als Hörer können nur Personen über 18 Jahre zugelassen werden. Für Hörer sind die Studienbedingungen und die Studienkosten dieselben wie für ordentliche Studenten.

Gasthörer. Ein Universitätslehrer kann in besonderen Fällen zu seinen Kursen und Seminaren Gäste zulassen. Gäste müssen eine Aufnahmegebühr von 1 £P bezahlen, um zu einem Kursus zugelassen zu werden. — Gäste gelten nicht als Studenten der Universität und erhalten keine Studentenkarten. Ebenso erhalten sie keine Bestätigung über ihre Teilnahme an Kursen.

Gebühren. Aufnahmegebühr (nur für neu hinzukommende Studenten): £P 1. — Jährliche Studienkosten £P 5, jährliche Laboratoriumsbeiträge für Studenten der Biologie £P 10, Bibliothekseinlage £P ½, Laboratoriumseinlage £P 1.

Lebenshaltungskosten. Nach den Unterlagen der Studentenorganisation der Hebräischen Universität beliefen sich die monatlichen Minimalkosten für einen Studenten im Jahre 1931 (ohne Studienkosten) auf £P 4. Ein Büro für Arbeitsbeschaffung für Studenten wird durch die Studentenorganisation unterhalten.

Aufnahmeformalitäten. Für ausländische Studenten kann durch die Universität die Erlaubnis zur Einreise nach Palästina erwirkt werden. Zu diesem Zwecke müssen dem Büro der Universität folgende Unterlagen eingesandt werden:

1. die von einem Notar bestätigte Unterhaltsgarantie einer Person oder Institution (Formulare sind bei der Universität zu beziehen).
2. der Nachweis einer verantwortlichen Institution, die die Richtigkeit der Garantie bestätigt,
3. Deponierung von £ 10 als Sicherheit,
4. Vorauszahlung der Studienkosten für ein Jahr.

Wenn die Unterlagen als ausreichend befunden werden, wird durch die Universität die Einreiseerlaubnis bei der Regierung beantragt.

Ausführliche Studienpläne sind direkt durch die Hebräische Universität Jerusalem zu beziehen.

Umfang des bestehenden Lehrbetriebs. Obgleich die Universität ursprünglich als Forschungsanstalt eingerichtet wurde und auch heute noch keineswegs eine Voll-Universität darstellt, ist doch neben der Forschungsarbeit auch der Lehrbetrieb auf zahlreichen Gebieten der Geisteswissenschaften und neuerdings auch der Naturwissenschaften weitgehend durchgeführt. Am ausgedehntesten ist der Lehrbetrieb am Judaistischen Institut; hier kann man u. a. talmudische, gaonäische und rabbinische Literatur, mittelalterliche und neuere hebräische Literatur, Palästina-Kunde (einschließlich biblischer und talmudischer Botanik), mittelalterliche Geschichte, jüdisches Recht, Kabbala und jüdische Philosophie, Soziologie der Juden, jüdische Bibelkommentare, Archäologie studieren. Nimmt man noch die andersartigen Möglichkeiten, die für judaistische Studien in Jerusalem bestehen (z. B. Jeschiboth), hinzu, so wird man sagen können: sowohl für den reinen Wissenschaftler, wie für den Rabbinats-Kandidaten gibt es heute nirgends auf der Welt eine so intensive judaistische Ausbildungsmöglichkeit wie in Jerusalem. Besonders vielseitig und tiefgehend ist der Lehrbetrieb auf dem Gebiete der Arabistik einschließlich der Kunst und Archäologie des Nahen Ostens. Von den Geisteswissenschaften sind ferner voll vertreten: Allgemeine Philosophie und reine Mathematik, während einige weitere Gebiete (klassische Philologie, mittelalterliche Literatur, Geschichte; auch der Lehrstuhl für internationales Friedensrecht gehört hierher) noch nicht voll entwickelt oder im Ausbau begriffen sind.

Auf naturwissenschaftlichem Gebiete besteht voller Unterrichtsbetrieb in Chemie — einstweilen mit Ausnahme der physikalischen und z. T. der anorganischen Chemie —, Zoologie, Botanik, auf verschiedenen Gebieten der Parasitologie und der Hygiene nebst Nachbarwissenschaften (z. B. Helminthologie, Physiologie usw.). In kleinerem Maßstab werden einstweilen Physik und Geologie unterrichtet. Auf gewissen Gebieten der Biologie subtropischer bzw. orientalischer Länder findet man in Jerusalem bereits ein Niveau, das seinesgleichen nur an wenigen Orten hat. Dem Lehrbetrieb dient mittelbar auch die der Universität benachbarte National- und Universitätsbibliothek, die mit etwa einer Viertelmillion Bände nicht bloß einen Anziehungspunkt für den ganzen vorderen Orient darstellt, sondern in manchen Disziplinen auch den Vergleich mit europäischen Bibliotheken nicht zu scheuen hat.

Examina: A.: Die Prüfung für das „Magister Artium" (M. A.). Die Mindeststudienzeit beträgt vier Jahre. In besonderen Fällen kann Auslandsstudium in Anrechnung gebracht werden. Von den Prüfungen werden die Studenten jedoch in keinem Falle befreit.

B.: Der Doktorgrad der Philosophie (Ph. D.). Wer die Prüfung für den „Magister Artium" bestanden oder eine ähnliche Prüfung an einer anderen Universität abgelegt hat, wird als „Research-Student" zugelassen.

Nach zweijähriger wissenschaftlicher Arbeit und nach Ablegung einer mündlichen Prüfung und Einreichung einer Dissertation kann der Doktortitel (Ph. D.) verliehen werden.

Amerikanische Einwanderungsquoten

Für das am 1. Juli beginnende Fiskaljahr 1933/34 sind jetzt die Einwanderungsquoten für die verschiedenen Länder aus Washington bekanntgegeben worden. Für Deutschland beträgt die Ziffer 25 957 Personen. Das amerikanische Einwanderungsgesetz sieht bekanntlich vor, daß ein Immigrant der Quote des Landes zugezählt wird, in welchem er geboren worden ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, die er zur Zeit der Einwanderung besitzt.

Auswanderung nach Argentinien

Die wirtschaftliche Lage in **Argentinien** wird ganz allgemein als ungünstig bezeichnet. Die Ursache liegt anscheinend in erster Reihe in der Tatsache, daß die landwirtschaftlichen Produkte seit Jahren zu einem Preis verkauft werden müssen, der unter den Herstellungskosten liegt. Die Folge ist eine außerordentlich große Verschuldung der Landwirtschaft und des Handels. Von dieser Situation werden auch die Kolonien der Ica (Jewish Colonisation Association), in denen mehr als 30 000 Juden leben, betroffen. Trotzdem haben sie eine beachtliche Widerstandskraft gezeigt, so daß zu hoffen ist, daß sie auch weiter leistungsfähig bleiben.

Am schwierigsten ist, wie überall, die Lage für die Angehörigen der freien Berufe. Kein freier Beruf darf ohne nationales Diplom ausgeübt werden, zu dessen Erlangung sehr strenge Examina erforderlich sind, da es die Politik der argentinischen Universitäten ist, fremde Angehörige freier Berufe daran zu hindern, sich niederzulassen. Die Prüfungsgebühren sind sehr hoch und die Dauer der Vorbildung beträgt mehrere Jahre. Die Lehrämter sind mit Ausnahme weniger hervorragender Wissenschaftler nur für Argentinier reserviert.

Auch **Brasilien** macht zurzeit eine sehr ernste Wirtschaftskrise durch, doch scheint die Zukunft der Landwirtschaft in diesem von der Natur so begünstigten Lande gesichert, und es ist zu hoffen, daß die jungen jüdischen Siedlungen, auch wenn ihre Entwicklung nicht so günstig wie in Argentinien ist, sich werden stabilisieren können. Handwerker und auch Kaufleute, die über gewisse Hilfsmittel verfügen, können untergebracht werden, während die freien Berufe keine Aussichten haben. Aerzte, Zahnärzte und Rechts-

anwälte können ihren Beruf nur ausüben, wenn sie das Staatsexamen ablegen, was 2—3 Jahre erfordert. Für die anderen Berufsgruppen wird jedoch die Entwicklung, wenn es sich um Menschen mit Energie und Ausdauer handelt, für aussichtsreich angesehen. Das Land, das eine Fläche von 8½ Millionen Quadratmeter und eine Bevölkerung von nur knapp 42 Millionen Einwohnern hat, besitzt eine jüdische Bevölkerung von etwa 50 000 Personen. Doch wird immer wieder betont, daß keine Möglichkeiten der Niederlassung in den Hauptstädten vorhanden sind, sondern nur in den Provinzstädten.

Die jüdischen Gemeinden Brasiliens, deren wichtigste in Rio de Janeiro, Sao Paulo und Porto Allegre sich befinden, bemühen sich sehr um die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Auswanderer. Die Vermittlung dieser Stellen, sowie die Beschaffung der Einreiseerlaubnis ist jedoch ausschließlich durch die hiesigen Auswanderungsvermittlungsstellen, nicht aber durch unmittelbaren Schriftwechsel mit den brasilianischen Komitees, möglich.

Niederlassungsmöglichkeit in Marokko

In Spanisch-Marokko bestehen gewisse Immigrationschancen, da die Entwicklung dieses Landes einen großen Aufschwung nimmt. Noch größer soll eine derartige Entwicklung in dem französischen Teil von Marokko sein. Für kaufmännische Angestellte sind die Aussichten indessen schlecht, da die Gehälter im Hinblick auf die sehr billige Lebenshaltung im allgemeinen sehr gering sind und wohl auch kaum noch eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Niederlassungsmöglichkeiten sollen für einige Aerzte bestehen, und zwar etwa für zwei allgemeine praktizierende Aerzte und eine Aerztin, ferner für einen Augenarzt und einen Zahnarzt. Das deutsche Diplom genügt, wenn es autorisiert wird. Ein weiteres Examen ist nicht erforderlich.

Unter dem Vorsitz des Oberrabbiners Y. Leon Jalfon hat sich ein Komitee gebildet, das die Einwanderungsfragen bearbeitet und beabsichtigt, baldmöglichst Einzelnachrichten über Einwanderungsmöglichkeiten zu geben.

Bevölkerungspolitik — Erholungsfürsorge

Durchführungsverordnung für Ehestandsdarlehen

Das RGBl. I, S. 377, bringt die näheren Bestimmungen für die Gewährung von Ehestandsdarlehen. Danach werden Darlehen n i c h t gewährt:

a) wenn die Ehe vor dem 3. Juni 1933 geschlossen worden ist;
b) wenn einer der beiden Ehegatten nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
c) wenn nach der politischen Einstellung eines der beiden Ehegatten anzunehmen ist, daß er sich nicht jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzt;
d) wenn einer der beiden Ehegatten an vererblichen, geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen;
e) wenn nach dem Vorleben oder dem Leumund eines oder beider Ehegatten anzunehmen ist, daß die Ehegatten ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehns nicht nachkommen werden.

(S. a. Informationsblätter Nr. 4.)

Beibringung von ausländischen Ehefähigkeitszeugnissen

Nach einem Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 20. Juni 1933 — I B 22/75 — (MBl. J. V. I, Nr. 35, S. 753) hat sich der Minister des Innern die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses in den Fällen vorbehalten, in denen die Ehe zwischen einer Person arischer und einer Person nichtarischer Abstammung oder zwischen Personen nichtarischer Abstammung geschlossen werden soll. Die von den Standesbeamten zu treffenden Feststellungen über die Abstammung der Verlobten sollen jedoch langwierige Ermittlungen vermeiden. Bei deutschen Reichsangehörigen soll es einer weiteren Prüfung in der Regel nicht bedürfen, wenn sie von christlichen Eltern abstammen.

Jüdische Gäste in Kurorten

Aus einer Reihe von Kurorten erhalten wir Klagen über die katastrophale Lage der jüdischen Hotelbetriebe und der jüdischen Badeärzte. Es wird darauf hingewiesen, daß jüdische Kurgäste auch in jetziger Zeit in all diesen Heimen einen ruhigen und angenehmen Aufenthalt finden und daß die jüdischen Aerzte, auch wenn sie in einer Reihe von Kurlisten deutscher Badeorte gestrichen worden sind, ihre Praxis nicht eingestellt haben, sondern weiterhin in Anspruch genommen werden können.

Jüdisches Erholungsheim Arendsee

Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, daß das Heim der Hausmann-Stiftung in Arendsee in vollem Betrieb ist und noch Plätze frei hat. Das Heim eignet sich auch für längeren Aufenthalt oder provisorische Unterbringung von Familien, die ihren Haushalt aufgelöst haben. Anmeldungen sind zu richten an Frau Dr. Marcuse, Ostseebad Arendsee, Hausmann-Stiftung.

Erziehungsfragen

Jüdische Zentralstelle für Erziehungsfragen

Die Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände Deutschlands, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158, hat in ihrer Sitzung am 25. Juni die Gründung eines Erziehungsschusses beschlossen, der als Zentralstelle alle Erziehungsfragen des deutschen Judentums behandeln und den Landesverbänden und Gemeinden anregend und beratend zur Seite stehen soll. Zum Vorsitzenden wurde Herr Prof. Dr. Elbogen-Berlin gewählt.

Sabbatbestimmungen in den Schulen

Vom Preußischen Landesverband gesetzestreuer Synagogengemeinden wird mitgeteilt, daß auf Grund von Vorstellungen bei dem Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wegen entstandener Schwierigkeiten bezüglich der Befreiung vom Schulbesuch bzw. vom Schreiben am Sabbat ein Erlaß vom 17. Juni 1933 (U. II G. 1323) ausdrücklich darauf hinweist, daß die früheren diesbezüglichen Bestimmungen noch Gültigkeit haben und daß demgemäß die Wünsche jüdischer Eltern bezüglich der Befreiung ihrer Kinder vom Schreiben und Zeichnen am Sonnabend resp. der Befreiung vom Unterricht für den Gottesdienst zu berücksichtigen sind.

Berichtigung

Die Kurse für jüdische Religionslehrer finden in den Räumen der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, Berlin N 24, Artilleriestr. 14, Montag bis Freitag von 15 bis 18 Uhr und Sonntag von 8 bis 11 Uhr statt (s. Informationsblätter Nr. 5).

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.